

# Archäologie bei linearen Großprojekten – ein modernes Märchen

Max Langenbrinck

**Zusammenfassung** – Das vorliegende „moderne Märchen“ erzählt von der Rolle der Archäologie bei einem imaginären linearen Großbauprojekt. Es stellt einen modellhaften Ablauf vom Planungsbeginn bis zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse dar und verknüpft ihn mit den in der Zukunft möglichen politischen und legislativen Entwicklungen in Deutschland und Europa. Eine wesentliche Rolle kommt dabei der integrativen Beteiligung des gesamten Netzwerkes Archäologie zu.

Der Autor, Mitglied im AK 2 „Archäologie als Wirtschaftsfaktor – Wissenschaft als Dienstleistung“ der DGUF, arbeitet in dieses Märchen Ergebnisse der Studie des AK 2 „Archäologie in Großbauprojekten“ ein. Er stellt auf dieser Basis fest, daß die Beteiligung der Archäologie, wie sie in dem imaginären Projekt beschrieben wird, keine Darstellung einer Utopie ist. Das beschriebene Vorgehen wurde, wenn auch mit Einschränkungen bei der Baubegleitung, bei einigen Streckenabschnitten in dem durch den AK 2 untersuchten Vorhaben praktiziert. Stellt dieses Vorgehen ein „best practice“ Beispiel dar, so verdeutlicht es gleichzeitig die Defizite, die bei der Beteiligung der Archäologie bei Großbauprojekten in Deutschland noch vorhanden sind.

**Schlüsselwörter** – Archäologie in Großbauprojekten, UVP, Genehmigungsverfahren, Integration, Netzwerk Archäologie, best practice

**Abstract** – The present “modern fairy tale” tells about the role of archaeology in an imaginary linear large construction project. It describes a model of course from the planning to the publication of the results of research and links it with the future political and legislative developments in Germany and Europe. An important part comes up to the integrative participation of the entire archeological network.

The author, member of the Working Group 2 “Archeology as Economic Factor – Science as a Service Rendered” of the DGUF integrates the results of the study of the WG 2 “Archeology in large construction projects” in this fairy tale. Based on it he determines that the participation of archaeology as it is described in the imaginary project is not an unrealistic description. The described procedure was practiced in some sections of the line in the project investigated by WG 2, with some reductions in accompaniment of construction. If this procedure is a good example, it simultaneously illustrates the deficits still existing in participation of archeology in large construction project in Germany.

**Key words** – Archeology in large construction projects, “UVP”, approval procedures, integration, archeological network, best practice

Wir befinden uns im Mai des Jahres 2021 und blicken zurück auf die Ende letzten Jahres erfolgte Eröffnung des Abschnittes „Chemnitz – Dortmund“ im Zuge eines der wichtigsten Verkehrsprojekte in Europa, der Fertigstellung der „Schienengebundenen Schnellgüter - Magistrale Prag – Rotterdam“ als Teil des „Transeuropäischen Netzes (TEN)“ im Zuge der Verwirklichung des Europäischen Verkehrsentwicklungsplanes „Rapid 2025“.

Im Bundesverkehrswegeplan 2015 erfolgte für diesen Abschnitt die Festschreibung, und nach dem Kabinettsbeschluß der Bundesregierung im Jahr 2010 begann in den von dem Projekt betroffenen Bundesländern Sachsen, Thüringen, Hessen und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 der Beginn des Planungsprozesses mit der Einleitung des Raumordnungsverfahrens (ROV) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Zur Abstimmung der nach Länderrecht durchzuführenden Raumordnungsverfahren (ROV) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – das Inkrafttreten des UVPG jährt sich übrigens gerade zum 20. Mal – wurde eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich unter der Leitung eines erfahrenen Mediators aus Vertretern der Landesbehörden, des Vorhabenträgers und der

verschiedenen, vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüros zusammensetzte, um das ROV inhaltlich und zeitlich zu strukturieren und ein Lastenheft zu erstellen.

Eine weitere Arbeitsgruppe wurde für die Projekt-UVP als raumbezogene Untersuchung eingesetzt. Sie bestand wegen der Ausdehnung des Bauvorhabens aus einer Arbeitsgemeinschaft von fünf, vom Vorhabenträger beauftragten lizenzierten Planungsbüros, denen eine Vielzahl von Büros und Firmen mit den unterschiedlichen Fachgutachten zuarbeiteten. Zu diesem Zeitpunkt existierten noch insgesamt drei verschiedene Planungskorridore, die berücksichtigt werden mußten.

Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre war es für den Vorhabenträger selbstverständlich geworden, auch die Belange der Bodendenkmalpflege von Anfang an zu berücksichtigen; die angestrebte Planungssicherheit stand nun im Vordergrund, und mit Schrecken erinnerte man sich an die große Kurve, die südlich von Erfurt in die Trasse der Schnellbahnverbindung über den Thüringer Wald eingebaut werden mußte, nachdem ein rühriger ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger aufgedeckt hatte, daß ansonsten ein ausgedehntes Gräberfeld tangiert worden wäre. Nach dem verlorenen Prozeß,

der eine Umplanung für insgesamt 12 Mio. Euro erforderlich machte, hatte man bei der DB AG eine Archäologin angestellt, die ähnliche Probleme in Zukunft vermeiden helfen sollte und die auf der Seite des Bauherren als fachlich kompetente Gesprächspartnerin in die Verhandlungen einbezogen ist.

Für den Bereich der Archäologie ermittelten nun zwei archäologische Projektbüros aus den von den Denkmalfach- oder Schutzbehörden der beteiligten Länder in ihren Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange zusammengestellten Darlegungen der bekannten Bodendenkmäler im Planungsgebiet und den Daten der Kulturlandschaftkataster erste flächenhafte archäologische Konfliktzonen.

Der UVP-Variantenvergleich wurde dann noch konkreter, denn die Büros kartierten für die festgelegten alternativen Planungskorridore neben den bekannten archäologischen Denkmälern und den Fundstellen auch solche möglichen Konfliktzonen, die u.a. durch spezifische bodenkundliche und topographische Bedingungen gekennzeichnet sind, die allgemein als Voraussetzung für das Vorhandensein von Siedlungsspuren gelten und in denen mit einem erhöhten Fundaufkommen zu rechnen ist. Solche Konfliktzonen finden sich z.B. in Ufer- und Auenbereichen früherer und aktueller Flußläufe, in Mündungsgebieten von Flüssen, auf Inseln in Flüssen und Halbinseln, auf Spornlagen, Kuppen und Dünen, an Geländekanten, Biotopgrenzlagen und Flußterrassen sowie im Bereich alter Ortskerne, historischer Stadtkerne, alter Hafenstädte und in Gebieten mit Bodenschätzen und in Quellgebieten.

Die Auswertung dieser Daten- und Faktensammlung bot eine erste umfassende Möglichkeit, die Planungskorridore nach archäologischen Gesichtspunkten einzuschätzen, zu bewerten und Präferenzen zu setzen.

Im Januar 2012 wurde der Bericht zur UVP vorgelegt. Das Ergebnis besagte für den Bereich der Archäologie, daß keine der vorgeschlagenen Trassenvarianten denkmalverträglich sei, was auch in den Stellungnahmen der Fachämter für archäologische Denkmalpflege deutlich wurde.

Die UVP-Arbeitsgruppe stellte in den Konfliktzonen der Planungskorridore grundsätzlich die Notwendigkeit von archäologischen Prospektionen fest. Deren Durchführung bietet nach der Festlegung des endgültigen Planungskorridors für den Bereich des Schutzgutes archäologischen Erbes die einzige Möglichkeit zur Absicherung des späteren ungestörten Bauablaufes, denn jede nicht bekannte archäologische Fundstelle kann im Bauablauf nach der Rechtslage aller Denkmalschutzgesetze einen Baustopp von unkalkulierter Länge zur Folge haben. Die dadurch entstehenden Kosten lassen sich

durch die in den letzten 10 Jahren zunehmend verbreitete vernetzte Planungsanalyse im voraus für jeden Tag eines Baustopps ermitteln und liegen dabei zwischen 600.000 und 800.000 Euro. Dadurch ist inzwischen auch allgemein anerkannt, daß die Absicherung durch Prospektionen wesentlich kostengünstiger ist als mögliche Baustopps.

Vor allem hierdurch und weniger durch die seit 2008 vollzogene vollständige Anpassung des Denkmalschutzrechtes der Bundesländer an die Europäische Gesetzgebung mit ihrem nun überall verankerten Verursacherprinzip ist die Kostenübernahme von Prospektionen durch den Vorhabenträger inzwischen selbstverständlich.

Die Anpassung an das EU-Recht hatte auch eine relative Homogenisierung der Denkmalschutzgesetze der Länder zur Folge. Die bis dahin feststellbaren erheblichen Unterschiede in der Gesetzgebung und in der Praxis der archäologischen Denkmalpflege bei linearen Großprojekten war zuletzt bei der in den Jahren 2000 bis 2004 durchgeführten Studie des Arbeitskreises 2 der DGUF „Archäologie als Wirtschaftsfaktor – Wissenschaft als Dienstleistung“ deutlich vor Augen geführt worden.

Dem Ansatz der damaligen, inzwischen leider vergriffenen Studie lag die Erfahrung zugrunde, daß durch die Interessenabwägung zum Schutz eines Denkmals einerseits und den aufgrund der Durchsetzung der Interessen der Investoren andererseits bedingten archäologischen Substanzverluste zwar durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, wie z.B. Ausgrabung, Bergung und Archivierung der Fundstelle, daß damit allerdings auch eine Steigerung der Kosten und ein erhöhter Aufwand bei der Koordination des Bauablaufes verursacht wird, da die Bergungen zumeist bis in den Bauablauf andauerten und dadurch zwangsläufig zusätzliche vermeidbare Kosten verursachten.

Der umfassende Ansatz der Studie beschränkte sich nicht auf die Betrachtung der Rolle der Denkmalfach- und Denkmalschutzbehörden und der Investoren, sondern bezog sämtliche sich mit der Archäologie beschäftigende oder archäologische Belange beeinflussende Handelnde ein, also auch andere Ämter, Ministerien, selbstständige Archäologen, Grabungsfirmen, Vereine und ehrenamtliche Mitarbeiter, die zusammen mit den Forschungsinstituten an Universitäten und den Museen und Archiven gewissermaßen ein „Netzwerk Archäologie“ bilden, das durch das gemeinsame Interesse für den Schutz und die Erhaltung des archäologischen Erbes geleitet wird.

Die Studie gab Anregungen, Lösungen zu entwickeln, die alle Beteiligten in den Prozeß integrie-

ren, die Situation entschärfen und für alle Seiten vorteilhafter gestalten.

Dokumentiert wurde in der Studie das länderübergreifende Projekt „Neubaustrecke Köln – Rhein-Main das Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Köln tangiert. Es wurde vergleichend dargestellt, welche Aufgaben und Arbeitsschritte in den einzelnen Bundesländern in Bezug auf die archäologischen Fragestellungen durch die beteiligten Ämter für Bodendenkmalschutz, Regierungspräsidien und Bezirksregierungen wahrgenommen wurden und wie ihre Belange in der Planung gewertet und umgesetzt worden sind. In die Studie wurden ebenfalls die Darstellung der Interessen der Investoren und der für sie handelnden Planungsbüros und Unternehmen und deren Sicht auf die Einbindung der Archäologie in den Planungs-, Genehmigungs- und Bauablaufprozeß aufgenommen.

Um so erstaunlicher stellte es sich damals für die Arbeitsgruppe dar, daß gerade einer der entscheidenden Protagonisten dieses Netzwerkes, die Landesämter für Denkmalpflege, dem Forschungsprojekt die Mitarbeit und das zur Verfügungstellen von Daten und Unterlagen versagten. Eine Zusammenarbeit hätte damals nur unter der Leitung und Kontrolle der Landesämter erfolgen können, was allerdings dem Selbstverständnis des Arbeitskreises und auch des Vorstandes der DGUF von einer unabhängigen Studie deutlich zuwider gelaufen wäre. Die von den Landesämtern damals eingenommene Rolle zeugte nicht gerade von einem souveränen Status im Netzwerk Archäologie. Schließlich haben einige Landesarchäologen die Studie letztendlich doch noch mit einem Beitrag bereichert. Das damalige Verhalten entsprach noch nicht dem heutigen Stil der Bürgergesellschaft mit dem grundlegenden Recht auf Information, Akteneinsicht und Partizipation, wie es sich dann in den Jahren ab 2007 langsam auch in Deutschland entwickelte - gut daß wir heute darüber hinaus sind.

Seit dem Beginn der Angleichung des Europäischen Rechts im Rechtskreis Kulturgüterschutz, dessen Beginn im Handlungsfeld Archäologie in Deutschland in der Ratifizierung der revidierten Fassung des bereits 1992 abgeschlossenen „Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes“ (sog. Malta-Abkommens) am 22.01.2003 und seinem Inkrafttreten am 23. Juli 2003 gesehen wird, hat sich die Situation für die Bodendenkmalpflege nach und nach gebessert. Die Malta-Konvention führte zu konsequenterer Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Denkmalschutzgesetze, sie bewirkte eine Schwerpunktsetzung bei zerstörungsfreien Untersuchungsmethoden, durch

die der Schutz und die Bewahrung der Fundstätten ermöglicht wird, führte zur Anpassung von Planungsnormen an die Belange des Kulturgüterschutzes und wies in Richtung des Verursacherprinzips.

Die allgemeine Absicherung des Verursacherprinzips bewirkte 2008, nachdem die Regelungen in den Bundesländern bis dahin noch unterschiedlich gewesen waren, die einheitliche Übertragung der Prospektions- und Ausgrabungskosten auf den Maßnahmebegünstigten. Nicht zuletzt dadurch konnte die archäologische Denkmalpflege ihren Einfluß in der UVP und ROV verstärken.

Nun ist das Verursacherprinzip für den Vorhabenträger nicht nur belastend. Durch frühzeitige Einbindung der Archäologie sind etwaige Risiken für den Investor auch früher zu erkennen, besser planbar und beherrschbar. Darüber hinaus können im Zuge der Prospektion mögliche Synergien von Planung und Baugrunduntersuchung erkannt und umgesetzt werden, z.B. können bei Baugrunduntersuchungen die genommenen Bohrkern nach dem Auftreten von anthropogenen Schichten untersucht werden.

Für den Investor ergibt sich weiterhin eine bessere Planbarkeit von zu erwartenden Auflagen im Planfeststellungsverfahren, eine Möglichkeit zur besseren Verteilung von Lasten im Vorfeld auf Behörden und Investor und Mitgestaltung der Auflagen der Behörde.

Früher fanden Ausgrabungen durch die späte Integration der archäologischen Belange überwiegend erst in der Bauphase statt. Dadurch waren Konflikte mit dem Bauablauf vorprogrammiert und bekanntlich sind ja gerade Notbergungen unter Zeitdruck sehr personalintensiv.

Es stellte sich das Problem der unbekanntenen Fundstellen, und es war erfahrungsgemäß von der zehnfachen Anzahl von vorhandenen Bodendenkmälern im Verhältnis zu den bekannten Bodendenkmälern auszugehen.

In den Auflagen der Planfeststellung war zwar auch in den für die erwähnte DGUF Studie ausgewerteten Bescheiden aus dem letzten Jahrzehnt des letzten Jahrtausends regelmäßig festgelegt: „Die bauausführenden Firmen werden mit dem Bauvertrag zur Beachtung der Hinweise und insbesondere zur Beachtung der Anzeigepflicht gemäß dem Denkmalschutzgesetz verpflichtet und vor Beginn der Bauarbeiten entsprechend belehrt...“ und „Bodendenkmäler sind den Behörden zu melden und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu erhalten und zu schützen. Die mit Erdarbeiten Vertrauten sind entsprechend zu belehren.“ Diese Auflagen kamen aber gewöhnlich zumeist nicht über ihre Eigenschaft als Textbausteine hinaus.

War früher durch das Fehlen einer qualifizierten archäologischen Baubegleitung noch von dem „Wegbaggern“ zahlloser Bodendenkmäler auszugehen, so ist seit der durch Auflagen verpflichtenden Anwesenheit von archäologischen Fachkräften die „Gefahr“ des Auffindens von bislang unbekanntem Bodendenkmälern ungleich größer. Trat dann der worst case ein, kam es nicht selten zu Verzögerungen, Umplanungen oder Baustillständen, mithin also zu oft enormen Kosten für den Maßnahmenträger.

Die bereits erwähnten fachlich fundierten Verdachtsanalysen mit einer Zusammenstellung der bekannten Denkmale und der Risikoflächen, in denen archäologische Fundstellen wahrscheinlich sind, dienen zur Vorbereitung der Eingrenzung der Ausdehnung von Fundplätzen durch Prospektionen. Dadurch können notwendig werdende Ausgrabungen früher durchgeführt werden, oder es kann auch ein Negativkataster erstellt werden, in dem die aller Wahrscheinlichkeit nach fundfreien Flächen verzeichnet sind.

Dieses Vorgehen bewirkt zwar, daß sich die Anzahl der bekannten Bodendenkmäler auf einer Trasse oder Fläche erhöht, minimiert aber das Risiko auf unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen.

So kann der bisherige Risikofaktor Archäologie bereits in der Planungsphase kalkulierbar und durch die Projektsteuerung in die Planung integriert werden.

Durch dieses konstruktives Verhalten statt der früher üblichen Blockade entstehen für den Vorhabenträger Verhandlungsspielräume mit den Denkmalbehörden in denen über das Einbringen von Ressourcen seitens der Behörde verhandelt werden kann.

Zurück zur Trasse Chemnitz - Dortmund:

Im ROV, das 2012 abgeschlossen wurde, haben die für die Bodendenkmalpflege zuständigen Landesämter als Träger öffentlicher Belange den Eintrag der Fundstellen und archäologischer Konfliktzonen im Trassenbereich und die Grob festlegung der Prospektionsareale in die Planunterlagen eingearbeitet. In den Raumordnungsbeschlüssen (ROB) erfolgte die Festlegung: Frühzeitig sind archäologische Prospektionen durchzuführen, damit für die weitere Planung und Abwägung mit anderen Belangen bei der Feintrassierung ein ausreichender Kenntnisstand über die Bodendenkmäler erlangt wird.

In der Arbeitsgruppe der UVP wurden für die im ROV festgestellte Trasse Erläuterungen der Prospektionsmaßnahmen und der weiteren archäologischen Maßnahmen erarbeitet, wodurch die Boden-

denkmäler ermittelt und bewertet werden sollten. Dieses Vorgehen mündete schließlich in einer unter allen Beteiligten abgestimmten Ausschreibung der Prospektionsmaßnahmen. Im Planfeststellungsverfahren (PFV) sollten dann entsprechend dem Ergebnis der Prospektionen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen zur Dokumentation durchgeführt werden.

In den Jahren 2013 bis 2014 wurden mit zerstörungsfreien Methoden die Prospektionen durchgeführt. Dabei kamen in einer ersten Phase Luftbilder, Landschaftsscanning und geophysikalische Methoden zum Einsatz. Darauf aufbauend wurden die geologischen Bestandsaufnahmen zur Baugrunduntersuchung mittels Bohrungen archäologisch ausgewertet. Dadurch konnten anthropogene Schichten dokumentiert werden und teilweise sogar dreidimensionale Netzkarten zur Einordnung dieser Schichten erstellt werden. Die Ergebnisse erbrachten die Präzisierung von Erwartungsflächen für archäologische Bodenfunde.

In drei der Erwartungsflächen führte man darüber hinaus archäologische Bodenuntersuchungen durch. Dafür wurden mit insgesamt 47 Sondagen angelegt, um die im ersten Schritt ermittelten Bodenfunde präzise erfassen, analysieren und einordnen zu können. Daran waren vier archäologische Fachfirmen beteiligt, die bereits zwei Monate nach Abschluß der Untersuchungen vor Ort die vorläufigen Grabungsberichte vorlegten. Von allen Beteiligten wurde bei der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse das Einhalten der Budgets, die berechenbare Terminierung, und die damit verbundene Planungssicherheit für das Projekt hervorgehoben.

In den Planfeststellungsverfahren (PFV, basierend auf §§ 72 ff. VwVfG), die in den Jahren 2014-2015 vom Eisenbahnbundesamt (§ 18 AEG) durchgeführt worden sind, erarbeiteten auf der Basis der Prospektionen und Sondierungen die Landesämter ihre Stellungnahmen mit den Hinweisen auf die bekannten Bodendenkmäler und Fundstellen mit dem Verweis auf die nach der Prospektion zu erwartenden Fundstellen.

In den Planfeststellungsverfahren wurde auch die DGUF beteiligt. Ihre Stellungnahmen erfolgten als anerkannter Verein im Sinne § 59 Bundesnaturschutzgesetz, ein Status der im Jahr 2006 noch kurz vor dem damaligen Regierungswechsel der DGUF zuerkannt worden war, nachdem man sich mit dem Bundesumweltministerium nach der Umsetzung der Aarhus Konvention 2006 auf einen erweiterten Kulturlandschaftsbegriff hinsichtlich des Naturschutzes einigen konnte.

Die Ergebnisse der Prospektionen flossen in Form von Kurzfassungen der Untersuchungsberich-

te in das Planfeststellungsverfahren ein. Dort, wo auch mit einer Modifizierung der Feintrassierung eine Erhaltung *in situ* nicht möglich war, ergab sich die Notwendigkeit weiterer archäologischer Untersuchungen. Auch deren Umfang wurde in der Arbeitsgruppe verhandelt, abgestimmt und ausgeschrieben. An den Ausschreibungen beteiligten sich neben einigen Grabungsfirmen auch die inzwischen selbstständigen Forschungsabteilungen einiger Landesämter für Bodendenkmalpflege, denn die europäisch angeglichenen Vergaberichtlinien schrieben inzwischen eine strikte Trennung von Genehmigungsbehörden einerseits und Forschungseinheiten andererseits vor.

Im 1. Halbjahr 2016 ergingen die Planfeststellungsbeschlüsse (PFB), in denen einige archäologische Untersuchungen, die archäologische Baubegleitung der Arbeiten und die Sicherung von nahe an der Trasse liegenden und durch die Bauarbeiten gefährdeter Denkmäler in den Auflagen und Nebenbestimmungen festgelegt wurden.

2017 dann erfolgten in den festgestellten Planfeststellungsabschnitten 3, 9, 11 und 32 als Ausgleichsmaßnahmen Ausgrabungen im Bereich der entgültigen Trasse. Dabei wurde in Sachsen eine mesolithische Fundstelle im Tal der Zwickauer Mulde nördlich von Glauchau freigelegt, in Thüringen eine hochmittelalterliche Wüstung südlich des Teutenburger Waldes zwischen Eisenberg und Apolda und im Bereich Mühlhausen an der Unstrut eine bislang unbekannte Siedlung aus dem 13. Jahrhundert, in Hessen eine mittelalterliche Glashütte nahe Witzenhausen und bei Grebenstein eine jungsteinzeitliche Siedlung. In Nordrhein-Westfalen wurden im Raum Soest neolithische und zwei hochmittelalterliche Siedlungsplätze aufgedeckt.

2017 bis 2020 erfolgte schließlich der Bau der Strecke. Dabei wurden die Erd- und Tiefbauarbeiten an der Trasse selbst und im Umfeld durch Archäologen begleitet. Die Tatsache, daß dabei nur in sehr geringem Umfang bislang nicht erkannte Bodendenkmäler angeschnitten wurden, spricht im nachhinein für die Qualität des archäologischen Managements und der beschriebenen Voruntersuchungen.

Von den Gesamtbau- und Planungskosten der Strecke in Höhe von 34,3 Mrd. Euro mußte der Vorhabenträger insgesamt 27,8 Mio. Euro in dem Bereich Archäologie aufbringen was weniger als 1 Promille der Bausumme entspricht.

Zur Inbetriebnahme der Strecke veröffentlichte der Vorhabenträger eine viel beachtete Bau- und Planungsgeschichte des Projektes, die auch die wesentlichen archäologischen Erkenntnisse erhält. Dies wurde möglich, weil die Auftragnehmer der

Ausgrabungen und Prospektionen den ihnen in den Verträgen auferlegten Fristen zur Abgabe von Vorabfassungen der Abschlußberichte selbstverständlich nachgekommen sind, und auch die Veröffentlichung der Abschlußberichte ist noch für 2021 geplant, anders als dies noch vor etlicher Zeit gerade von Seiten der behördlichen Denkmalpflege der Fall war, als es für die Abschlußberichte kaum Fristen gab und die Vorhabenträger oft Jahre lang darauf warten mußten. Das hatte 2004 auch die Studie des AK 2 der DGUF belegt.

Die Arbeitsberichte wurden, wenn überhaupt, erst dann dem Auftraggeber übergeben oder vom Amt publiziert, als in der Öffentlichkeit das Interesse an dem Projekt lange erloschen war und die Ergebnisse allenfalls von wissenschaftlichen Interesse sein konnten.

Der Sache der Archäologie konnte man damit nur einen Bärendienst erweisen, denn es ist offensichtlich, daß das Engagement des Investors und der Denkmalpflege zeitnahe Ergebnisse bringen muß, wenn an der Leistungsfähigkeit, der Beständigkeit und dem nachhaltigen Interesse an der Sache selbst nicht gezweifelt werden soll.

„Auch Amtsarchäologie ist Dienstleistung und dient nicht primär der Befriedigung des wissenschaftlichen Anspruchs der dort Tätigen“ hieß es damals bisweilen, und die Entwicklung, die in den ersten Jahren des Jahrtausends einsetzte, gab dieser Kritik im nachhinein recht. Dem damals drohenden Abbau von Kompetenzen infolge der Verschlingung der öffentlichen Verwaltung in der Phase ab 2005 konnte die Bodendenkmalpflege nur durch eine Flucht nach vorn begegnen, indem sie sich als Kernbereich auf das qualifizierte Denkmalmanagement und ihre hoheitliche Funktion als Genehmigungsbehörde beschränkte. Hauptsächlich durch Außenwirkung, durch die auch in der Öffentlichkeit sichtbare Leistung ihrer Behörde, konnte sich die Bodendenkmalpflege gegenüber den politisch Verantwortlichen innerhalb der Behördenlandschaft wieder Raum und Stimme verschaffen.

Der in diesem „Märchen“ dargestellte modellhafte Ablauf des Projektes ist nicht unrealistisch oder gar utopisch. Es gibt durchaus Regionen in Deutschland, in denen dieses Vorgehen auch heute bereits, zumindest bei dem in der Studie des AK 2 untersuchten Großvorhaben, überwiegend praktiziert wird, auch wenn dort bezüglich baubegleitender Maßnahmen in der Bauphase noch ein Handlungsdefizit besteht. Die Studie zeigt auch, daß es dort durchaus eine starke Positionierung der Bodendenkmalpflege gegenüber dem Investor und in der Behördenlandschaft gibt. Sie zeigt aber genauso unübersehbar die Defi-

zite in anderen Regionen auf, vor allem dann, wenn das positive Beispiel quasi als „Stand der Technik“ zur Messlatte des Vorgehens wird.

In dem Beispielprojekt wird der Stand des Rechts durchaus im Sinne der Archäologie in die Zukunft fortgeschrieben. Aber ist es nicht auch Sinn und Zweck der Auseinandersetzung mit dem Handlungsfeld, sich die Zukunft zuweilen in rosigen Farben auszumalen? Wenn nicht so, wie dann sollten wir für die Zukunft unseres Faches noch Ideen schöpfen können?

*Dipl.-Geogr. Max Langenbrinck  
Freies Institut für Bauforschung  
und Dokumentation e.V. (IBD)  
Barfüßerstraße 2a  
D - 35037 Marburg  
ibd-marburg@t-online.de*